

17. Tagung PATIENTENSICHERHEIT - AKTUELLER STAND 2023

PATIENT:INNEN ALS INTEGRATIVER BESTANDTEIL DER PATIENTENSICHERHEIT?

Hannover, 07. Sep. 2023

Die Patientenfürsprechenden Rechtliche Grundlagen und Bericht aus der Praxis



Medizinische Hochschule
Hannover

Prof. Dr. med. habil. Bernd Haubitz

Patientenfürsprecher der Medizinischen Hochschule Hannover



Prof. Dr. med. habil. Bernd Haubitz
Professor im Ruhestand
Facharzt für Radiologie
Schwerpunkt Neuroradiologie
-Magnetresonanztomographie-
Bergener Str. 26
30625 Hannover
Tel. (05 11) 56 14 41
Fax (05 11) 56 32 70



organisatorisch zugeordnet dem Klinikmanagement (OE 1100)

vormals Leitender Oberarzt
Zentrum Radiologie
Medizinische Hochschule Hannover
Institut für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie
OE 8210
Carl-Neuberg- Str. 1
30625 Hannover
Tel. (0511) 532-6654
Fax (0511) 532-5876

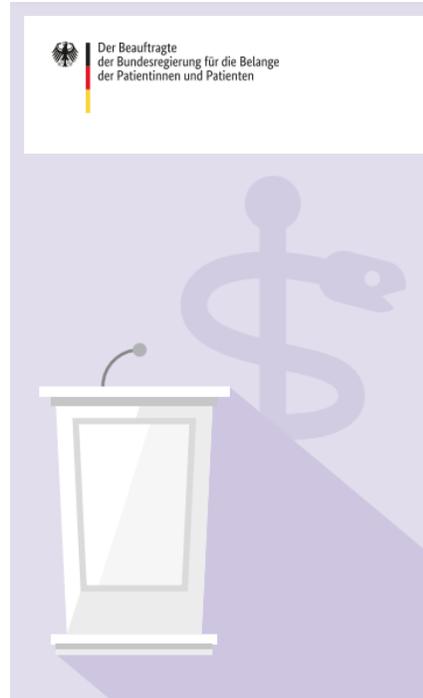
Festakt 10 Jahre Patientenrechtegesetz

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten

vom 20. Februar 2013 - BGBl. I S. 277

- Inkrafttreten 26. Februar 2013
- Bundestagsdrucksache 17/10488 (Gesetzentwurf)
- Bundestagsdrucksache 17/11710 (Beschlussempfehlung und Bericht)



**Der
Patientenbeauftragte**

Niedersächsisches Krankenhausgesetz

von 2022

in Kraft getreten zum 01.07.2023

- vom 28. Juli 2022
- bekanntgegeben im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 376
- amtliche Abkürzung: NKHG

[Patientenschutz & Patientensicherheit | Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de)

§ 22 NKHG - Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher



Niedersachsen. Klar.

- (1) Für jedes Krankenhaus hat der Krankenhausträger mindestens eine Patientenfürsprecherin oder einen Patientenfürsprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu berufen; sie müssen natürliche Personen sein und über die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde, insbesondere ausreichende Erfahrungen im Sozial- oder Gesundheitswesen, verfügen.
- (2) Berufen werden kann nicht, wer in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Krankenhausträger steht oder diesem in anderer Weise, insbesondere als Organ oder Mitglied eines Organs, angehört.
- (3) Die berufenen Personen werden ehrenamtlich tätig und sind bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen unterworfen.
- (4) Die Berufung erfolgt grundsätzlich jeweils für drei Jahre.
- (5) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (6) Die berufenen Personen sind vom Krankenhausträger bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Weisungsungebundenheit aufzuklären sowie über ihre Aufgaben, Befugnisse und Rechte zu informieren.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Quelle:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/document/4447d259-af2b-3a9f-8342-9c7aca281fb1>

§ 22 NKHG - Aufgaben der Patientenfürsprechenden:

Unterrichtung von Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen über andere zuständige Stellen

unverzügliche Unterrichtung des Krankenhausträgers, der zuständigen Stelle des Krankenhauses und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums über Hinweise auf erhebliche Mängel der vom Krankenhaus erbrachten Leistungen

regelmäßiger und bei besonderem Anlass auch im Einzelfall mündlicher oder schriftlicher jährlicher Bericht an die zuständigen Stellen des Krankenhauses sowie an den Krankenhausträger im Sinne eines Erfahrungsberichtes

Einrichtung regelmäßiger Sprechstunden

Sicherstellung, dass den Patientenfürsprechenden Mitteilungen zugehen



Sie erreichen uns

telefonisch: 0511 - 532 - 2915

FAX: 0511 - 532 - 16 2915

E-Mail: patientenfuersprecher@mh-hannover.de

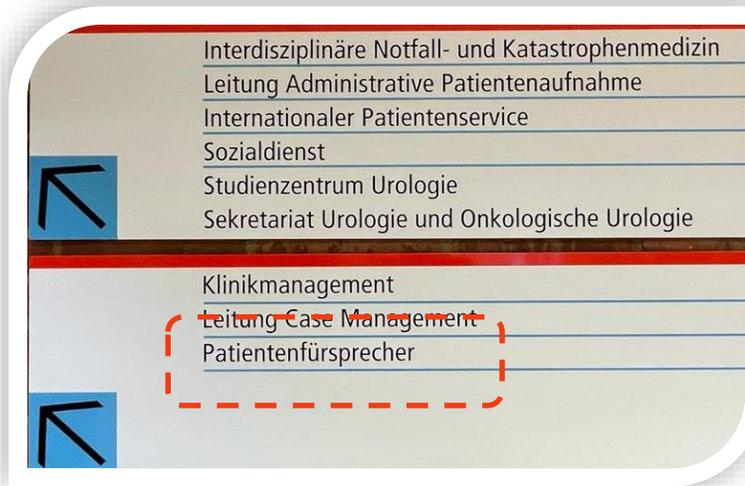
schriftlich: Patientenfürsprecher der MHH
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

persönlich: Dienstag 10-12.00 Uhr
Mittwoch 10-12.00 Uhr
Donnerstag 10-12.00 Uhr
K 05
Ebene 1
Raum 0190

Unser Büro befindet sich direkt gegenüber der Patientenaufnahme im 1. OG.

Gern besuchen wir Sie auch auf der Station.

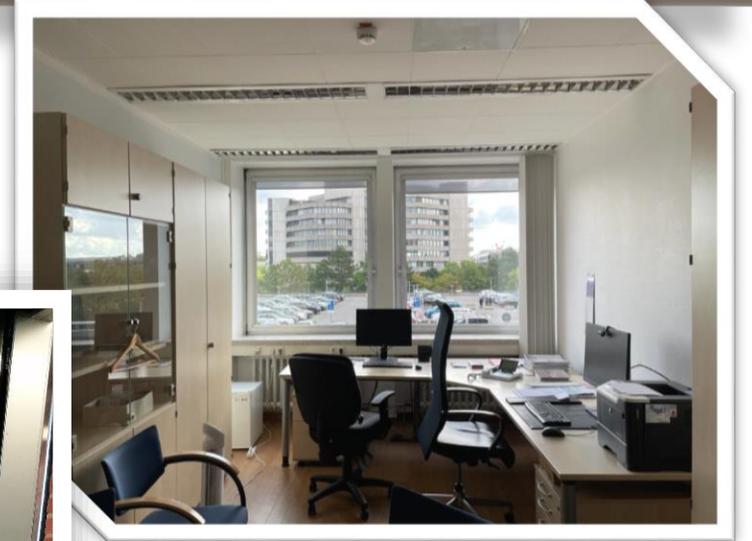
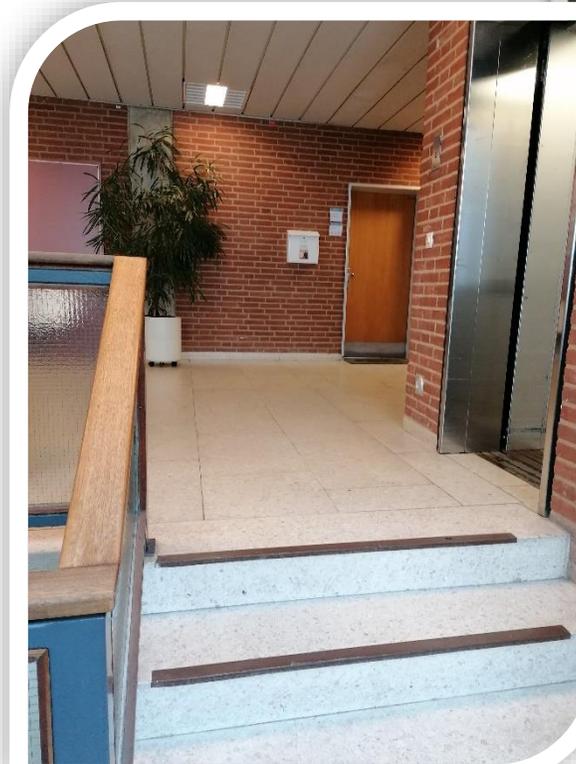
§ 22 NKHG - Pflicht des Krankenhausträgers



- zur Unterstützung der Patientenfürsprechenden durch Sicherstellung der zügigen und nachvollziehbaren Bearbeitung von vorgebrachten Beschwerden durch das Krankenhaus und nachfolgende Unterrichtung der Patientenfürsprecher und der vorbringenden Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen
- zur Unterrichtung der Patientinnen und Patienten in geeigneter Form über Namen, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Erreichbarkeiten der Patientenfürsprechenden
- zur Hilfe bei der Kontaktaufnahme der Patientinnen und Patienten mit den Patientenfürsprechenden, sofern dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist
- zur Erteilung von Auskünften an die Patientenfürsprechenden, die für diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind

§ 22 NKHG - Pflicht des Krankenhausträgers

- zur Gewährung von Zugang zum Krankenhaus und zu den Patientin und Patienten für die Patientenfürsprechenden, soweit keine überwiegenden betrieblichen oder gesundheitlichen Gründe entgegenstehen
- zur Zurverfügungstellung geeigneter Räume im Krankenhaus für die Sprechstunde und einer geeigneten technischen Ausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Patientenfürsprechenden
- zur Leistung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Patientenfürsprechenden
- zum Anbieten von Fortbildungen für die Patientenfürsprechenden in angemessenem Umfang und zur Übernahme der diesbezüglichen Kosten

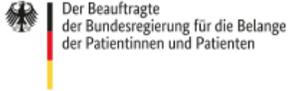




- Die Patientenfürsprechenden dürfen die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht unbefugt offenbaren
- Die oder der Landespatientenschutzbeauftragte gibt Handlungsempfehlungen für die Patientenfürsprechenden heraus. Diese sollen unter Beteiligung der betroffenen Interessenverbände erstellt werden und Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen
- Die Patientenfürsprechenden legen der/dem Landespatientenschutzbeauftragten bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Erfahrungsbericht vor
- Die/der Landespatientenschutzbeauftragte wertet die Erfahrungsberichte aus und berichtet darüber dem Landtag schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Patientenfürsprache im Krankenhaus



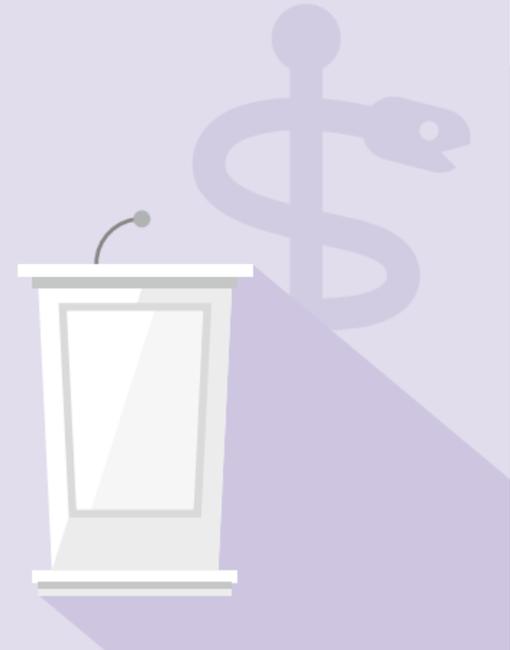
nach „Patientenfürsprache im Krankenhaus. Herausgeber: Geschäftsstelle des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, Herrn Stefan Schwartze, MdB, Friedrichstr. 108, 10117 Berlin“

60% der Krankenhäuser bieten die Patientenfürsprache an.

Zehn Bundesländer haben Regelungen zur Patientenfürsprache in ihren Krankenhausgesetzen, keine diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen für die Patientenfürsprache haben Bayern, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern; dort können Krankenhäuser auf freiwilliger Basis Patientenfürsprechende bestellen.

Bundesländer mit einer gesetzlichen Regelung der Patientenfürsprache weisen anteilig häufiger Patientenfürsprechende in den Krankenhäusern auf (Berlin 96%, Saarland 95%, Bremen 93%) als Bundesländer ohne gesetzliche Vorgabe (Bayern 43%, Hamburg 17%, Mecklenburg-Vorpommern 11%, Schleswig-Holstein 5%).

Sonderregelungen sind für psychiatrische Krankenhäuser normiert (Psychisch-Kranken-Gesetze) (Baden-Württemberg 41%, Sachsen 36%).



**Der
Patientenbeauftragte**



Patientenfürsprache im Krankenhaus



Der Beauftragte
der Bundesregierung für die Belange
der Patientinnen und Patienten



**Der
Patientenbeauftragte**

In Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt die Bestellung von Patientenfürsprechenden über eine öffentliche Stelle, beispielsweise über die Bezirksverordnetenversammlung in Berlin.

In Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Bestellung der Patientenfürsprechenden durch das Krankenhaus beziehungsweise durch den Krankenhausträger gesetzlich vorgegeben.

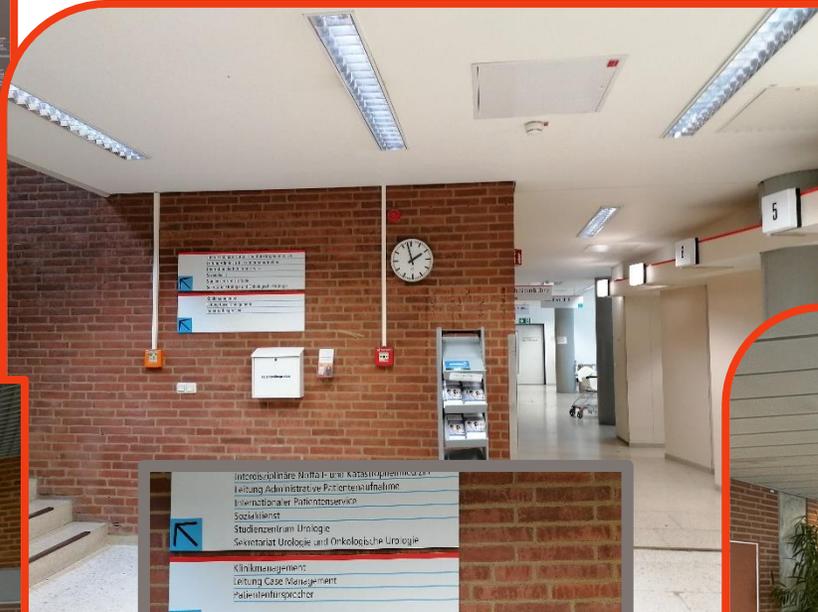
Zehn Bundesländer regeln, dass Patientenfürsprechende nicht Angestellte des Krankenhausträgers sein dürfen. Dies bezieht sich jedoch meist nicht auf ehemalige Angestellte.

In sieben Bundesländern wird erwartet, dass die Patientenfürsprechenden einen jährlichen Bericht vorlegen, der über ihre Inanspruchnahme und Arbeitsweise berichtet.

Dieser Bericht muss in fünf Ländern einer öffentlichen Stelle vorgelegt werden, etwa dem zuständigen Fachministerium in Niedersachsen, welches dann jährlich dem Landtag berichtet.



Patientenfürsprache an der MHH



Patientenfürsprache an der MHH



MHH
Medizinische Hochschule
Hannover

Patientenfürsprecher/-in

- Wir stärken Ihre Patientenrechte
- Ehrenamtlich und unabhängig



Barbara
Bostelmann



Prof. Dr. med.
Bernd Haubitz

Liebe Patientinnen, liebe Patienten,

als unabhängige Vertrauensperson vertreten wir Ihre Anliegen gegenüber dem Krankenhaus.

Bei Sorgen oder Problemen, die Ihren Krankenhausaufenthalt – ambulant oder stationär, die Behandlung oder den Service betreffen, stehen wir Ihnen hilfreich zur Seite.

Wir setzen uns für Ihre Belange ein, vermitteln bei Konflikten und sorgen für eine schnelle, unbürokratische und vor allem persönliche Hilfe für Sie.

Selbstverständlich können sich auch Ihre Angehörigen oder Personen Ihres Vertrauens an uns wenden.

Sie erreichen uns

telefonisch: 0511 - 532 - 2915

FAX: 0511 - 532 - 16 2915

E-Mail: patientenfuesprecher@mh-hannover.de

schriftlich: Patientenfürsprecher der MHH
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

persönlich: Dienstag 10-12.00 Uhr
Mittwoch 10-12.00 Uhr
Donnerstag 10-12.00 Uhr
K 05
Ebene 1
Raum 0190

Unser Büro befindet sich direkt gegenüber der Patientenaufnahme im 1. OG.

Gern besuchen wir Sie auch auf der Station.

Wenn Sie eine persönliche Rückmeldung von uns wünschen, geben Sie hier bitte Ihre Kontaktdaten ein:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Station / Zimmer: _____

Datum: _____

Bitte senden Sie dieses Schreiben per Hauspost an:

Patientenfürsprecher/-in der MHH
K 05
Ebene 1
Raum 0190

Unser Büro befindet sich direkt gegenüber der Patientenaufnahme im 1. OG.

Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind für uns selbstverständlich.

17. Tagung PATIENTENSICHERHEIT - AKTUELLER STAND 2023

PATIENT:INNEN ALS INTEGRATIVER BESTANDTEIL DER PATIENTENSICHERHEIT?

Hannover, 07. Sep. 2023

Die Patientenfürsprechenden Rechtliche Grundlagen und Bericht aus der Praxis

Prof. Dr. med. habil. Bernd Haubitz
Professor im Ruhestand
Facharzt für Radiologie
Schwerpunkt Neuroradiologie
-Magnetresonanztomographie-
Bergener Str. 26
30625 Hannover
Tel. (05 11) 56 14 41
Fax (05 11) 56 32 70

Patientenfürsprecher der Medizinischen Hochschule Hannover

vormals Leitender Oberarzt Zentrum Radiologie
Medizinische Hochschule Hannover
Institut für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie
OE 8210
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Tel. (0511) 532-6654
Fax (0511) 532-5876



MHH

Medizinische Hochschule
Hannover